

**Forum Abschiebungsbeobachtung
am Flughafen Frankfurt am Main
(FAFF)**

Jahresbericht 2008/2009

Frankfurt am Main, im Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Das Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/Main (FAFF)
2. Die Abschiebungsbeobachtung
3. Rahmenbedingungen und die konkrete Arbeit der Abschiebungsbeobachtung und des FAFF im Berichtszeitraum:
4. Zentrale Problembereiche
 - 4.1. Mittellosigkeit
 - 4.2. Versorgung mit Lebensmitteln
 - 4.3. Abschiebungen von kranken und suizidgefährdeten Personen
 - 4.4. Trennung von Familien
 - 4.5. Verhalten von Ausländerbehörden und Transportkräften
 - 4.6. Kinder in der Rückführung
 - 4.7. Überstellungen gemäß der Dublin-II-Verordnung
5. Resümee

1. Das Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/ Main (FAFF)

Das Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/Main (FAFF) wurde 2006 gegründet.

Das FAFF hat folgende Aufgaben:

- Gegenseitige Information, um mehr Transparenz im Gesamtverfahren und gesteigerte Sachaufklärung / Sachinformation im Einzelfall zu erhalten
- Aufgreifen behaupteter Verstöße gegen Verhältnismäßigkeit und Verletzung humanitärer Ansprüche in Zusammenhang mit dem Vollzug von Abschiebungen
- Anregung sachgerechter Verbesserungen, die sich aus eigener Beobachtung oder auf Anregung von Außenstehenden ergeben können – auch bezüglich grundsätzlicher Problemstellungen, die den Vollzug von Abschiebungen betreffen.

Die Mitglieder des FAFF sind sachkundig und zur konstruktiven Mitarbeit bereit. Dem Forum gehören jeweils ein Vertreter / eine Vertreterin folgender Institutionen und Initiativen an:

- Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main
- Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Diakonisches Werk für Frankfurt am Main des Evangelischen Regionalverbands
- Bistum Limburg
- Kommissariat der Katholischen Bischöfe in Hessen
- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V.
- Caritasverband Frankfurt e.V.
- Amnesty International
- Pro Asyl
- Hessischer Flüchtlingsrat

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport bzw. das Regierungspräsidium Darmstadt werden regelmäßig zu den FAFF Sitzungen eingeladen. Leider hat kein Vertreter des Landes Hessen an den Sitzungen im Berichtszeitraum (1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009) teilgenommen.¹

Arbeitsweise:

- Das FAFF wird in der Regel auf Einladung des Moderators / der Moderatorin alle drei Monate zusammengerufen. Mit der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; die Teil-

¹ Das Regierungspräsidiums Darmstadt erklärt hierzu, dass eine Teilnahme lediglich dann erfolgen könne, wenn „hessische Fälle“ besprochen würden. Und weiter: „Wurden für die Fälle bereits im Vorfeld schriftliche Stellungnahmen abgegeben, erübrigt sich eine Teilnahme. Auch wird keine Teilnahme erfolgen, wenn zu Fällen noch Informationen eingeholt werden müssen, somit kurzfristig keine Stellungnahme erfolgen kann. In Fällen, in denen Sie sich direkt an das Innenministerium zwecks Sachaufklärung wenden, kann von hier auch keine Stellungnahme in einer Ihrer Sitzungen erfolgen.“

nehmerinnen / Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beschlüsse/ Empfehlungen des FAFF werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

- Das FAFF behandelt vorrangig Themen, die den unmittelbaren Vollzug von Abschiebungen betreffen. Alle personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz.
- Bei der Behauptung einer Verletzung von humanitären Ansprüchen oder des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit dem Vollzug von Abschiebungen kann das Forum angerufen und um Stellungnahme gebeten werden.
- Das FAFF veröffentlicht jährlich einen Bericht über seine Arbeit.

2. Die Abschiebungsbeobachtung

Seit 2006 gibt es zwei Abschiebungsbeobachtungsstellen. Stelleninhaberinnen sind zurzeit Sabine Mock und Diana Nuñez.

Aufgabe der Abschiebungsbeobachterinnen ist es, bei ausgewählten Abschiebungen am Flughafen Frankfurt/Main anwesend zu sein und den Mitgliedern des FAFF über besondere Vorkommnisse Bericht zu erstatten. Einmal jährlich legen die Abschiebungsbeobachterinnen dem FAFF einen ausführlichen schriftlichen Bericht vor. Die Abschiebungsbeobachterinnen sind nicht Mitglieder des FAFF, aber ständige Gäste.

Die Stellen der Abschiebungsbeobachterinnen (eine 0,75-Stelle und eine 0,5 Stelle mit entsprechenden Überstunden) werden durch das Bistum Limburg und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau finanziert, sowie durch Mittel der Deutschen Stiftung für UNO Flüchtlingshilfe e.V. unterstützt.

3. Rahmenbedingungen und die konkrete Arbeit der Abschiebungsbeobachtung und des FAFF im Berichtszeitraum

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 7778 Personen aus Deutschland auf dem Luftweg abgeschoben, davon 3729 über den Frankfurter Flughafen.² Folgende Zahlen gelten für Frankfurt: 2322 Abschiebungen waren unbegleitet, während 1407 in Begleitung stattgefunden haben. Davon waren 484³ sogenannte DÜ-II-Maßnahmen⁴ (Vorberichtszeitraum: 306). 146 Abschiebungen wurden aufgrund von Widerstandshandlungen abgebrochen, 28 aus medizinischen Gründen und 21 aufgrund der Weigerung des Flugzeugführers.⁵

² Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen, Jan Korte, Petra Pau und der Fraktion "Die Linke". – Drucksache 16/12397.

³ Laut Auskunft der Bundespolizei am Flughafen Frankfurt/Main.

⁴ Überstellungen in den Mitgliedsstaat der EU, der für das Asylverfahren des Betroffenen gemäß Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18. 2. 2003 (ABl. Nr. L 50 S.1) zuständig ist.

⁵ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen, Jan Korte, Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE.-Drucksache 16/12397.

Wie schon im Jahr 2007 ist auch im Jahr 2008 ein Rückgang der Abschiebungen um circa 17 Prozent (Vorjahr: rund 25 Prozent) zu verzeichnen.

Die Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/Main hat seit dem 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009 circa 300 Abschiebungen beobachtet. Sie hat sich dabei wie schon im Vorjahr auf kranke Personen, die in Arztbegleitung abgeschoben wurden, sowie auf Familien und Personen, bei denen bereits ein oder mehrere Abschiebungsversuche gescheitert waren, konzentriert.

Von den beobachteten Abschiebungen sind insgesamt 34 Abschiebungen abgebrochen worden. Davon sind wiederum drei wegen fehlender oder falscher Papiere, neun aufgrund von Flugreiseuntauglichkeit und 17 abgebrochen worden, weil sich die Betroffenen aus unterschiedlichen Gründen geweigert haben zu fliegen. In drei Fällen hat sich der Flugzeugführer geweigert, die Abzuschiebenden zu befördern. Eine Abschiebung wurde abgebrochen, weil sie rechtlich nicht nachvollziehbar war. Eine Maßnahme wurde nicht vollzogen, weil für die Kinder ein Asylantrag gestellt wurde. Circa 25 Abschiebungen konnten nach Auskunft der Bundespolizei am Flughafen Frankfurt/Main nicht durchgeführt werden, weil Eilanträge gestellt worden waren.

Im Berichtszeitraum fanden vier Sitzungen des FAFF statt. Es wurden grundsätzliche Themen wie auch Einzelfälle besprochen. Zentrale Themen waren die Trennung von Familien beim Vollzug von Abschiebungen, Abschiebungen von Kranken, die Überstellungen gemäß der Dublin-II-Verordnung und die Frage, inwieweit die Bundespolizei befugt und verpflichtet ist, sich mit den rechtlichen Voraussetzungen der Abschiebungen zu befassen.

In mehreren problematischen Fällen bat das Forum die zuständigen Landesbehörden bzw. Innenministerien schriftlich um Sachaufklärung mit unterschiedlichen Rückmeldungen.

4. Zentrale Problembereiche

Im Folgenden werden nunmehr bekannte und immer wiederkehrende, aber auch neue Problembereiche beim Vollzug von Abschiebungen am Flughafen Frankfurt/Main aufgezeigt. Die geschilderten Einzelfälle beruhen auf dem Bericht der Abschiebungsbeobachterinnen am Flughafen Frankfurt.

4.1 Mittellosigkeit

Immer wieder werden mittellose Personen über den Flughafen Frankfurt/Main abgeschoben. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, diesen Personen ein Handgeld (bis zu 50 Euro) aus kirchlichen Mitteln auszuhändigen, damit sie beispielsweise im Zielland zu ihrer Familie fahren oder sich etwas zu Essen kaufen können.

Es gibt in drei Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland) sogenannte Handgelderlasse. Diese regeln, dass mittellose Personen, die abgeschoben werden sollen, ein Handgeld zwischen 50 und 70 Euro bekommen. Be-

dauerlicherweise gibt es auf Seiten der anderen Bundesländer keine Anzeichen, diese Praxis zu übernehmen.

4.2 Versorgung mit Lebensmitteln

Manchmal werden Personen an den Flughafen gebracht, die über längere Zeit nichts gegessen und getrunken haben. Hier hilft die vom Kirchlichen Sozialdienst für Passagiere regelmäßig bestückte Snackbox. Die Bundespolizei gibt abzuschiebenden Personen Snacks und Getränke, wenn diese danach verlangen.

4.3 Abschiebungen von kranken und suizidgefährdeten Personen

Immer wieder werden auch kranke Personen über den Flughafen Frankfurt/Main abgeschoben.

Am 13. August 2008 wird ein 1944 geborener Mann gemäß der Dublin-II-Verordnung aus dem Saarland nach Göteborg in Schweden abgeschoben. Der Mann ist vermutlich Libanese. Er war aufgrund eines Schlaganfalls halbseitig gelähmt und wird direkt über die Flughafenklinik mit einem Spezialfahrzeug in einem Stuhl in das Flugzeug transportiert. Im Flugzeug wird er liegend transportiert. Der begleitende Arzt versichert der Abschiebungsbeobachtung, dass der Patient flugtauglich sei und dass mit den Behörden in Stockholm eine Übernahme des Mannes und Rehabilitationsmaßnahmen vereinbart seien. Aufgrund der Logistik kann die Abschiebungsbeobachtung nicht mit dem Mann sprechen. Es ist unklar, ob der Mann versteht, was mit ihm geschieht und welche Auswirkungen die Flugreise auf seinen Gesundheitszustand hat.

Auch kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass die Bundespolizei von den zuständigen Ausländerbehörden nicht oder nur unzureichend über bestehende Erkrankungen informiert wird.

Am 2. Dezember 2008 soll eine tschetschenische Familie mit einem zweijährigen und einem vierjährigen Kind aus Baden-Württemberg nach Moskau abgeschoben werden. Bei der Ankunft bei der Bundespolizei klagt der Vater über starke Rückenschmerzen und gibt an, er sei vor kurzem operiert worden. Als er seinen Pullover hochschiebt, wird eine ungefähr 30 Zentimeter lange, frische Narbe auf dem Rücken sichtbar. Er hatte sich am 11. November 2008 einer Wirbelsäulenoperation unterzogen. In seinem Körper befinden sich noch drei Schrauben und er soll sich am 8. Dezember 2008 zur Nachkontrolle im Krankenhaus einfinden. Seine Aussagen werden auf Nachfrage der Bundespolizei von der Physiotherapeutin bestätigt. Die zuständige Ausländerbehörde gibt an, von der Operation keine Kenntnis zu haben. Die Maßnahme wird abgebrochen. Sowohl der Vater als auch die Mutter haben die Transportkräfte vor Abfahrt zum Flughafen auf seine starken Rückenschmerzen hingewiesen, aber die Klagen finden bei den Transportkräften keine

Beachtung. Er wird trotzdem in das Auto gesetzt und in einer circa zweistündigen Fahrt zum Flughafen gebracht.

Wenn kranke Personen abgeschoben werden, ist in der Regel das Vorliegen einer aktuellen Flugreisefähigkeitsbescheinigung erforderlich. In der Praxis kommt es allerdings immer wieder vor, dass diese bis zum Abflugtag nicht vorliegen oder veraltet sind.

Die sogenannte Checkliste zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen⁶ verlangt, dass Flugtauglichkeitsbescheinigungen maximal 14 Tage alt sein dürfen. Diese Checkliste richtet sich jedoch ausschließlich an die nordrhein-westfälischen Ausländerbehörden.

Am 21. Januar 2009 soll eine 65-jährige Frau aus Bosnien-Herzegowina nach Sarajewo abgeschoben werden. Ihre zwei Kinder leben in Deutschland. Sie wird aus der Justizvollzugsanstalt in Neuss an den Flughafen gebracht. Erst hier stellt sich heraus, dass sie an Bluthochdruck leidet, da sie entsprechende Tabletten bei sich hat. Die Ausländerbehörde hatte die Bundespolizei nicht darüber informiert. Die Bundespolizei kontaktiert den Anstaltsarzt, um eine Flugtauglichkeitsbescheinigung zu erhalten. Daraufhin faxt der Anstaltsarzt eine Flugtauglichkeitsbescheinigung mit dem Datum desselben Tages an die Bundespolizei. Diese kann jedoch nicht den gegenwärtigen Gesundheitszustand berücksichtigen. Es ist unwahrscheinlich, dass der Anstaltsarzt die Frau an dem Tag untersucht hat. Der Sanitäter der Bundespolizei misst den Blutdruck vor Ort und stellt zunächst links einen Blutdruck von 190/100 fest. Später misst er auch rechts mit 185/100. Die Abschiebung wird durch die Bundespolizei abgebrochen. Die Transportkräfte reagieren unmutig.

Am 12. Januar 2009 wird ein Armenier aus Niedersachsen nach Eriwan abgeschoben. Er ist als suizidgefährdet und flugunwillig angekündigt. Es ist daher sowohl eine Sicherheits- als auch eine Arztbegleitung vorgesehen. Als die Transportkräfte ihn abholen, versucht der Mann, sich mit einem Messer umzubringen. Dieses kann von der Polizei verhindert werden. Darauf versucht er aus dem zweiten Stock in die Tiefe zu springen, was von der Polizei ebenfalls verhindert werden kann. Nachdem er sich laut Angaben der Polizisten beruhigt hat, wird er noch am selben Tag zur Abschiebung zum Flughafen gebracht und die Rückführung wird unter Anwendung unmittelbaren Zwangs vollzogen.

Am 8. Dezember 2008 wird ein 27 Jahre alter Libanese im Rahmen einer DÜ-II-Maßnahme nach Athen überstellt. Der erste Versuch, ihn abzuschieben, ist aufgrund seiner Weigerung gescheitert und somit soll er in Begleitung von drei Bundespolizisten fliegen. Er hat vor drei Wochen einen Knochenbruch im Fußbereich erlitten und geht an Krücken. Sein

⁶ Runderlass vom 5.6.2008, Az. 15-39.22.03-5-Checkliste.

Gips soll in drei Wochen entfernt werden. Am Tag der geplanten Überstellung kann er sich auch mit Hilfe der Krücken kaum bewegen. Es ist schwer vorstellbar, wie der Mann in Athen ohne Versorgung an den Krücken zurechtkommen soll. Die Abschiebungsbeobachtung setzt sich mit der Ausländerbehörde und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Verbindung. Beide Behörden sehen jedoch keine Veranlassung, die Genesung abzuwarten. Die Bundespolizei vollzieht die Rückführung, da eine Flugtauglichkeitsbescheinigung vorliegt.

4.4 Trennung von Familien

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass die Transportkräfte nur Teile von Familien zur Abschiebung an den Flughafen bringen. Gründe hierfür können sein, dass einzelne Familienmitglieder nicht zu Hause angetroffen wurden, dass diese aus gesundheitlichen Gründen nicht reisefähig sind oder dass sie (noch) nicht ausreisepflichtig sind.

Eine syrische Frau wird im März 2009 aus Borken mit ihren acht und zehn Jahre alten Söhnen zum Flughafen gebracht. Sie sollen nach Damaskus abgeschoben werden. Sie sind am frühen Morgen überraschend zu Hause abgeholt worden. Beide Kinder sind in Deutschland geboren und gehen hier zur Schule. Der Vater ist nicht dabei, denn er arbeitet in einer anderen Stadt. Die Mutter weigert sich, ohne ihren Mann zu fliegen. Die Abschiebung wird durch die Bundespolizei abgebrochen. Einige Wochen später wird die Familie mit dem Vater, der sofort in Abschiebehäft genommen worden ist, erneut zur Bundespolizei gebracht und in Begleitung nach Damaskus abgeschoben.

In anderen Fällen stellt sich die Frage nach der Trennung der Familie erst am Flughafen.

Am 12. Januar 2009 sollen Vater, Mutter und Tochter, wohnhaft im Landkreis Mayen-Koblenz, nach Minsk abgeschoben werden. Es wird jedoch nur der Vater zur Bundespolizei gebracht. Der Bundespolizei liegen keine weiteren Informationen zu Frau und Tochter vor. Der Vater ist sichtlich verwirrt und erzählt der Abschiebungsbeobachtung, dass die Tochter Multiple Sklerose habe und die Mutter in irgendein Krankenhaus gebracht worden sei. Weder Vater noch Tochter wissen, wo die Mutter hingebacht worden ist. Der Mann wirkt sehr verstört und hilflos. Als er ins Flugzeug gebracht wird, verschlechtert sich sein psychischer Zustand merklich und er weigert sich zu fliegen. Die Maßnahme wird von der Bundespolizei abgebrochen.

Anschließend kommt er in Abschiebungshaft. Es stellt sich heraus, dass sich die Ehefrau wegen eines Suizidversuchs und schwerer Depressionen in der Rhein-Mosel-Fachklinik in Andernach befindet und die Tochter wegen der MS in einem anderen Krankenhaus. Obwohl die zuständige Ausländerbehörde vom Suizidversuch der Frau weiß, plant sie die erneute Abschiebung der Familie für den 9. Februar 2009. Das Verwaltungsgericht Koblenz stoppt die erneute Abschiebung im Weg

der einstweiligen Anordnung wegen Reiseunfähigkeit der Mutter und Eingriffs in Art. 6 GG (Schutz von Ehe und Familie) im Fall des Ehemannes.⁷

4.5 Verhalten von Ausländerbehörden und Transportkräften

Am 23. Juli 2008 soll eine 60-jährige Kurdin in die Türkei abgeschoben werden. Sie ist 2005 legal eingereist. Zu diesem Zeitpunkt sind ihre beiden Töchter minderjährig und leben bei ihrem Vater in Deutschland, von dem sie misshandelt wurden. Die Frau war mit ihrer jüngeren Tochter zur Ausländerbehörde in Hessen gegangen, um die Verlängerung ihrer Duldung abzuholen. Dass die Duldung verlängert werden sollte, hat man ihr und ihrer Verfahrensbevollmächtigten zugesichert. Die Rechtsanwältin hatte erklärt, dass über den Asylarbeitskreis eine Petition beim Hessischen Landtag eingereicht werden sollte. Statt der Frau die Duldung auszuhändigen, lässt man sie von der Polizei direkt zur Bundespolizei im Flughafen bringen. Die Tochter kann telefonisch die Betreuerin ihrer Mutter erreichen, die wiederum die Rechtsanwältin informieren kann. Nun kann die Rechtsanwältin einstweiligen Rechtsschutz bei Gericht beantragen. Die unbegleitete Abschiebung wird durch die Bundespolizei abgebrochen, weil die Mutter sich weigert zu fliegen.

Eine vergleichbare Situation gibt es am 4. Juni 2009. Ein Serbe soll aus Frankfurt nach Belgrad abgeschoben werden. Er wird sehr kurzfristig angekündigt und gegen 21.00 Uhr zur Bundespolizei gebracht. Er sitzt mit Krücken im Warteraum und sieht sehr mitgenommen aus. Er zeigt der Abschiebungsbeobachtung die ärztlichen Unterlagen. Er hat einen Schlaganfall erlitten, infolgedessen er stark gehbehindert ist. Darüber hinaus leidet er an Diabetes. Nach seinen Angaben hat er im Jahr 2007 auch noch einen Herzinfarkt gehabt. Eine Flugtauglichkeitsbescheinigung liegt nicht vor. Daher soll ihn eine Ärztin auf dem Flug begleiten. Als die Bundespolizei versucht, ihn zum Flugzeug zu bringen, fängt er an zu zittern und bekommt Atemnot. Daraufhin bricht die Bundespolizei die Maßnahme ab. Die Ärztin versorgt den Mann mit den Medikamenten, die er bei sich trägt. Vom Mitarbeiter des Diakonischen Werkes, der den Mann betreut hat, erfährt die Abschiebungsbeobachterin, dass der Mann zwei Tage vor seiner Abschiebung eine Petition auf den Postweg zum Hessischen Landtag brachte. Die Petition war vom betreuenden Mitarbeiter des Evangelischen Regionalverbandes für ihn verfasst worden.

Als er diese am 4. Juni 2009 in Kopie der zuständigen Ausländerbehörde vorlegt, um eine Duldung zu bekommen, wird er auf der Ausländerbehörde verhaftet und umgehend zum Flughafen gebracht.

Am Freitag, den 5. Juni 2009, wird die Petition vom Hessischen Landtag zur Beratung angenommen.

⁷ VG Koblenz, Beschluss vom 6.2.2009

Ein Erlass des Hessischen Innenministers vom 9. Mai 2005 ordnet im Rahmen von § 60a I Aufenthaltsgesetz an, dass die Abschiebung bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens auszusetzen ist. Die Ausländerbehörde hat über die bestehende Aussetzung eine Bescheinigung auszustellen.

Am Vorabend seiner Abschiebung am 30. April 2009 wird ein Marokkaner in der Küche des Restaurants seines Bruders festgenommen. Er ist zu Besuch bei seinem Bruder und beabsichtigt, ein Auto zu kaufen. Da er einen Aufenthaltstitel für Spanien besitzt, hat er das Recht, sich drei Monate visumsfrei zum Zweck des Besuchs in Deutschland aufzuhalten (Art. 21 Schengener Durchführungsübereinkommen). Man nimmt ihn wegen illegaler Arbeit fest und bringt ihn in die Polizeistation, wo er die Nacht über festgehalten wird. Am nächsten Morgen wird er der Ausländerbehörde überstellt. Eine Ausweisungsverfügung wird gefertigt und mit der Anordnung des Sofortvollzuges versehen. Dann wird er zum Flughafen gebracht und um 15.40 Uhr nach Madrid abgeschoben.

Der Mann ist ohne richterlichen Haftbeschluss in Haft genommen worden und die Haftanordnung ist nie richterlich bestätigt worden. Im Nachhinein erklärt das zuständige Innenministerium hierzu, dass eine richterliche Entscheidung über die Freiheitsentziehung hätte eingeholt werden müssen.

Am 9. September 2008 soll eine Frau aus Kamerun mit ihrem circa ein- einhalbjährigen Sohn im Rahmen einer DÜ-II-Maßnahme nach Madrid abgeschoben werden. Die Frau ist HIV-positiv, hat kein Geld dabei und spricht kein Deutsch.

Am Flughafen klagt sie über starke Brustschmerzen und Atemnot. Aufgrund der medizinischen Diagnose wird die Abschiebung von der Bundespolizei abgebrochen. Die Bundespolizei bringt die Frau mit ihrem Sohn in die Flughafenklinik. Dort wird entschieden, dass weitere Untersuchungen notwendig sind. Da die Transportkräfte nicht anwesend sind, fährt die Bundespolizei die Mutter mit dem Sohn zur Frankfurter Universitätsklinik. Die Transportkräfte sind inzwischen in der Universitätsklinik angekommen. Nach der Untersuchung entlässt die Universitätsklinik die Mutter. Die Transportkräfte entlassen sie dann mit dem Kleinkind ohne Aushändigung ihrer Papiere in die Obdachlosigkeit.

4.6 Kinder in der Rückführung

Kinder erleben die Situation der Abschiebung unterschiedlich, je nachdem, wie alt oder wie reif sie sind. Sind sie noch sehr klein, können sie nicht erfassen, was mit ihnen geschieht. Öfter sieht man sie die Korridore der Rückführungsstelle bei der Bundespolizei fröhlich entlang rennen. Sie fühlen sich augenscheinlich durch die Anwesenheit der Mutter oder des Vaters sicher und geborgen. Man erlebt aber auch völlig verängstigte Kinder, die verschlossen wirken und mit einem ernsten, fragenden Blick erfahren wollen, was sie erwartet. Die Situation ist manchmal sehr dramatisch, und Kinder werden emotional überfordert. Die Angst und Verzweiflung der Eltern übertragen sich auf die Kinder. Die Kinder versuchen nicht nur ihre

eigenen Ängste in den Griff zu bekommen, sondern auch die Ängste der Eltern. Manchmal dreht sich das Verhältnis um, und die Kinder versuchen, ihre Eltern zu beschützen. Oft müssen die Kinder auch im Gespräch mit der Bundespolizei übersetzen und werden dadurch in eine ihrem Alter nicht angemessene Rolle gedrängt.

Für die Kinder in der Rückführung ist es nicht der ersehnte Flug in die Ferien wie für die meisten Kinder, die am Flughafen voller Spannung und Vorfreude auf ihren Abflug warten. Es ist eine erzwungene Reise ins Ungewisse, die wohl kaum spurlos an den Kindern vorbeigehen wird.

4.7 Überstellungen gemäß der Dublin-II-Verordnung

Bei Überstellungen gemäß der Dublin-II-Verordnung ist ein anderer Mitgliedsstaat der Europäischen Union für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig. Deshalb werden die Betroffenen in diesen EU-Mitgliedsstaat überstellt. Die Anzahl der DÜ-II-Überstellungen ist auch in diesem Berichtszeitraum in Frankfurt erheblich gestiegen: um etwa ein Viertel, von 306 auf 484.⁸ Die überwiegende Zahl der beobachteten Überstellung nach der Dublin-II-Verordnung geht nach Griechenland. Am 31. Januar 2008 hat die EU-Kommission ein Verfahren gegen den griechischen Staat wegen Missachtung der Dublin-II-Verordnung eingeleitet. UNHCR hat den EU-Mitgliedsstaaten bereits im Juli 2007 im Rahmen von Rücküberstellungen nach Griechenland in Anwendung der Dublin-II-Verordnung empfohlen, großzügig von dem ihnen in Art. 3 (2) Dublin-II-Verordnung eingeräumten Ermessen hinsichtlich der inhaltlichen Befassung mit dem Asylantrag Gebrauch zu machen.⁹ Das VG Frankfurt führt aus: „Es lassen sich vielmehr schwerwiegende Verstöße bis hin zur Nichtbeachtung grundlegender Verfahrenserfordernisse und Wahrung der notwendigen Lebensintegrität, insbesondere durch Zugang zu Versorgungsleistungen, feststellen.“¹⁰

Am 27. Oktober 2008 wird eine irakische Familie mit einem zweijährigen Kind und einem sieben Wochen alten Baby unbegleitet nach Athen überstellt. Die Bundespolizei zieht in diesem Fall einen Dolmetscher hinzu und erklärt, dass die Familie ihr Asylbegehren in Athen verfolgen muss. Obwohl die Mutter weint und um Nachsicht bittet, schiebt die Bundespolizei die Familie aufgrund der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ab. Zwei Tage später kommt sie wieder nach Deutschland zurück. Es scheint, das Bundesamt hat in diesem Fall einer Familie mit Kleinkindern ein Einsehen gehabt, weil die Versorgung in Athen nicht gesichert ist. Es hat sich gemäß Art. 3 II DÜ-II-Verordnung für die Entscheidung der Asylanträge zuständig erklärt. Man fragt sich jedoch, ob man der Familie diese traumatische Erfahrung nicht hätte ersparen müssen.

⁸ Laut Auskunft der Bundespolizei.

⁹ Siehe auch das Papier mit dem Titel „Die Rückführung von Asylsuchenden vor dem Hintergrund des Abbruchs von Asylverfahren“ auf www.unhcr.de/laenderinformationen.

¹⁰ VG Frankfurt, Urteil vom 8.7.2009, 7 K 4376/07.F.A.(3), 7 K 4376/07 (auf der Homepage des VG Frankfurt)

Derzeit beschäftigt sich das Bundesverfassungsgericht mit dem Vollzug von Abschiebungen nach Griechenland¹¹. Es bleibt abzuwarten, wie die Richter die dortige Situation bewerten werden und welche Auswirkungen ihr Urteilsspruch auf den Vollzug der Überstellungen gemäß der Dublin-II-Verordnung haben wird.

Bei einigen Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung wurde beobachtet, dass die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erst auf der Rückführungsstelle zugestellt wurden. In einem Fall verlangten die Transportkräfte, dass der Empfang bestätigt werden sollte, obwohl die Betroffenen deutlich sagten, dass sie den Text nicht verstünden. Den Anwälten der Betroffenen waren die Bescheide entgegen einer gesetzlichen Sollvorschrift nicht zugeleitet worden. Die Einlegung von Rechtsmitteln wird auf diese Art und Weise erheblich erschwert, denn der Betroffenenene ist bereits abgeschoben.

5. Resümee

Abschiebungen werden von der Bundespolizei in Amtshilfe für die zuständigen Ausländerbehörden vollzogen. Sinn und Zweck der Abschiebungsbeobachtung ist in erster Linie, Transparenz in einem der Allgemeinheit nicht zugänglichen Bereich herzustellen. Diese Transparenz wollen alle am FAFF Beteiligten: die Kirchen, Menschenrechtsorganisationen und die Bundespolizei. Die Transparenz liegt auch im Interesse der Vollzugsbeamten, damit sie nach außen darlegen können, dass ihre Maßnahmen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht verletzen und dass das Menschlichkeitsgebot gewahrt wird. Verstöße der Bundespolizei gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die diesen Grundsatz ausfüllende Best-Rück-Luft¹² konnte die Abschiebungsbeobachtung im Berichtszeitraum jedenfalls nicht feststellen.

Das ökumenische Projekt der Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/Main und die Arbeit des FAFF haben sich über die vergangenen Jahre hinweg weiterentwickelt und gefestigt. Abschiebungsbeobachtung, Berichterstattung und Diskussion im FAFF sind in Frankfurt zur Normalität geworden. Dies ist das Verdienst aller am Prozess beteiligten Personen und Institutionen.

Es gibt jedoch weiteren Verbesserungsbedarf:

- Die Beispiele zeigen, dass Abschiebungen abgebrochen werden, weil die zuständigen Ausländerbehörden ihrer Sorgfalts- und Amtsermittlungspflicht nicht ausreichend nachkommen. Es wäre für die Zukunft wünschenswert, wenn den Vollzugsbeamten umfangreichere Unterlagen über die Einzelfälle zugänglich wären, um die Transparenz in Konfliktsituationen zu vergrößern.
- Im Hinblick auf die Abschiebung von mittellosen Ausreisepflichtigen regt das FAFF die Einführung von Handgelderlassen in den anderen Bundesländern – analog der Erlasse in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland – an.
- Wünschenswert wäre zudem die regelmäßige Teilnahme des Hessischen Innenministeriums an den FAFF-Sitzungen. Die Bundesländer sind für den

¹¹ <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg09-137.html>

¹² Bestimmungen über die Rückführungen ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg. Diese sind eine Verwaltungsvorschrift und nur für den Dienstgebrauch vorgesehen.

Vollzug der Abschiebungen verantwortlich. In ihrem Kompetenzbereich liegt die Entscheidung, ob und wie abgeschoben wird. Eine zielführende Diskussion über den Vollzug von Abschiebungen kann darum nur gelingen, wenn alle beteiligten Institutionen an einem Tisch sitzen.